

# **Benutzungsordnung für das Riesensaalgebäude, Bürgerhaus Froschhausen und Bürgerhaus Klein-Welzheim der Stadt Seligenstadt**



---

In der Fassung vom:	14.12.1990
Zuletzt geändert am:	-
Bekannt gemacht am:	21.12.1990
Inkrafttreten letzte Änderung:	22.12.1990

1. Die Stadt Seligenstadt ist Eigentümerin folgender Gebäude:

- a) Riesensaalgebäude, Sackgasse 14
- b) Bürgerhaus Froschhausen, Freiherr-vom-Stein-Ring 23 a
- c) Bürgerhaus Klein-Welzheim, Hauptstraße 18

in Seligenstadt. Sie wird durch den Magistrat der Stadt Seligenstadt / Hessen vertreten.

2. Die Stadt Seligenstadt gestattet die Benutzung der Säle und der weiteren Räumlichkeiten:

- a) allen Vereinen, die in Seligenstadt ansässig sind,
- b) allen städtischen Körperschaften, Verbänden, Parteien, Kirchen und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales und öffentliches Interesse vorliegt,
- c) allen in Seligenstadt ansässigen Personen und Gesellschaften für Veranstaltungen jeder Art,
- d) allen Jugendgruppen und Organisationen, die in einem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren als besonders förderungswürdig anerkannt sind,
- e) auswärtigen Personen, Vereinen, Organisationen etc., soweit die Räumlichkeiten nicht durch den in a) – d) genannten Benutzerkreis belegt sind.

Im Einzelfall entscheidet der Magistrat.

3. Die mietweise Überlassung von Räumlichkeiten und Einrichtungen im Riesensaalgebäude und in den beiden Bürgerhäusern ist bei dem Magistrat der Stadt Seligenstadt – Liegenschaftsamt - , spätestens 6 Wochen vor Beginn der Veranstaltung, zu beantragen. In Ausnahmefällen ist eine kürzere Frist möglich. Es ist ein Mietvertrag abzuschließen.

Das Abhalten von Proben und die Sonderbenutzung für Vorbereitungen von Veranstaltungen muss im Antrag gesondert erwähnt werden und bedarf der Zustimmung.

- 4. Ein Beauftragter des Mieters hat mit dem Beauftragten der Vermieterin das Ende der Veranstaltung genau festzulegen und als letzter die angemieteten Räume zu verlassen und abzuschließen.
- 5. Die Vermieterin behält sich vor, aus wichtigem Grund vom Vertrag zurückzutreten. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist die Stadt Seligenstadt zu einer Entschädigung nicht verpflichtet. Als wichtiger Grund gelten insbesondere die Gefahr von Sachschäden für das Mietobjekt oder zu erwartende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- 6. Der Mieter verpflichtet sich ausdrücklich, nicht mehr Karten auszugeben und Personen Einlass zu gewähren, als zugelassenen Plätze vorhanden sind. Die Bestuhlung ist nach den genehmigten Plänen vorzunehmen. Bediensteten der Stadt Seligenstadt ist zur Kontrolle zu den Veranstaltungen unentgeltlich Eintritt zu gestatten.
- 7. Werden bestellte Räume nicht benutzt, so ist dies unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen.
- 8. Der Mieter hat während der Mietdauer für die gemieteten und genutzten Räume das Hausrecht und ist für den geregelten Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Den Anweisungen des Hausmeisters ist Folge zu leisten.

9. Je nach Art der Veranstaltung kann der Vermieter die Zahlung einer angemessenen Kauti-  
on verlangen.
10. Die Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen erfolgt ausschließlich auf Ge-  
fahr des Mieters. Dieser übernimmt für die Dauer der Mietzeit die Haftung für alle Perso-  
nen- und Sachschäden, soweit sie nicht durch die Versicherung der Stadt Seligenstadt ab-  
gedeckt sind und verpflichtet sich, die Vermieterin von Schadensersatzansprüchen freizu-  
stellen, die von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen können.

Die Haftung des Mieters erstreckt sich auf die Proben, Vorbereitung der Veranstaltung  
und Aufräumungsarbeiten.

11. Für sämtliche vom Mieter eingebrachten Gegenstände übernimmt die Stadt Seligenstadt  
keine Verantwortung. Der Mieter hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände nach der Ver-  
anstaltung unverzüglich zu entfernen und die Räume sowie die Einrichtungen in ihrem ur-  
sprünglichen Zustand zu übergeben, sofern keine andere Regelung vereinbart wird.
12. Bühnendekorationen, Aufbauten und dergleichen dürfen nur mit Genehmigung der Ver-  
mieterin angebracht werden. Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu ent-  
fernen, sofern keine andere Absprache erfolgt.

Das Einschlagen von Nägeln, Haken usw. in Fußböden, Wände, Decken oder Einrich-  
tungsgegenständen ist nicht gestattet.

Das Betreten der Bühnenräume ist nur den Personen erlaubt, die an der Veranstaltung o-  
der deren Vorbereitung beteiligt sind.

13. Die Bewirtschaftung der Räume erfolgt durch den Mieter.

Für das Riesensaalgebäude und das Bürgerhaus Klein-Welzheim sind Produkte, die von  
der Firma Glaabsbräu, F. Glaab & Co. hergestellt bzw. vertrieben werden, zu beziehen;  
für das Bürgerhaus Froschhausen von der Binding-Brauerei AG in Frankfurt am Main und  
von der Fa. Herdt & Söhne in Offenbach mit der Befristung bis 15.02.1991. Die weiteren  
Einzelheiten sind im Mietvertrag zu regeln.

14. Die Bedienung der Beschallungs- und Beleuchtungsanlage ist nur an einen von der Stadt  
Seligenstadt beauftragten Fachmann oder einer Firma zu übertragen.
15. Die Bestuhlung der einzelnen Räumlichkeiten ist Sache des Mieters.  
Tische und Stühle sind nach einer Veranstaltung zu stapeln und an einen vom Hausmeister  
angegebenen Platz abzustellen.
16. Bei Reihenbestuhlung ist das Rauchen in den Räumen verboten.
17. Kleidungsstücke und andere Gegenstände wie Schirme, Stöcke und Gepäck sind an der  
Garderobe abzugeben. Die Garderobe ist vom Mieter zu betreiben. Der Mieter haftet für  
die Garderobe.

18. Die Reinigung ist vom jeweiligen Mieter vorzunehmen. Toiletten und Räume mit Plattenbelag sind nass aufzuwischen. Das Polieren des Bodens und der Schankanlage wird durch städtisches Personal vorgenommen. Bei Veranstaltungen mit erhöhtem Reinigungsaufwand kann die Stadt Seligenstadt auf Kosten des Mieters durch das städtische Personal reinigen lassen. Die genaue Festlegung der Reinigung in den beiden Bürgerhäusern und im Riesensaalgebäude regelt der abzuschließende Mietvertrag.

19. Für die Überlassung der Räume und Einrichtungen gilt die Gebührenordnung für

- das Riesensaalgebäude vom
- für das Bürgerhaus Froschhausen vom
- für das Bürgerhaus Klein-Welzheim vom

20. Der Mieter verpflichtet sich, allen brandschutz- und sicherheitstechnischen Vorschriften zu entsprechen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Polizeistunde, sowie der Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend erlassen worden sind.

Er haftet für den ordnungsgemäßen Verlauf der Veranstaltung und stellt hierfür die erforderliche und ausreichende Aufsicht zur Verfügung.

21. Die notwendigen polizeilichen und steuerlichen Anmeldungen der Veranstaltung sowie die Einrichtung der Gebühren und Steuern ist Sache des Mieters.

Anträge auf Genehmigung:

einer Schankerlaubnis,  
der Sperrzeit,  
Verlosung – Tombola,

sind rechtzeitig beim Magistrat der Stadt Seligenstadt – Ordnungsamt – einzuholen.

Über den Brandsicherheitsdienst entscheidet das Ordnungsamt.

Gebühren für den Brandsicherheitsdienst sind vom Mieter zu tragen.

22. Eine Untervermietung von Räumlichkeiten des Riesensaalgebäudes und der Bürgerhäuser ist grundsätzlich unzulässig. Ausnahmen bedürfen der vorzeitigen Zustimmung der Vermieterin.

23. Die weiteren Einzelheiten sind in einem Mietvertrag zu regeln.

24. Der Mieter verpflichtet sich darauf hinzuwirken, dass vor, während und nach einer Veranstaltung die Anwohner nicht durch übermäßigen Lärm belästigt werden.

25. Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

26. Die Benutzungsordnung für das Riesensaalgebäude vom 21.10.1988 und die Regelungen für die beiden Bürgerhäuser in Klein-Welzheim und Froschhausen treten außer Kraft.